

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. September 2017

900. Strahlungsrisiken im Kanton Zürich, Festlegung von Massnahmen

A. Ausgangslage und Auftrag

Auf Mensch und Umwelt wirkt jederzeit eine Vielzahl verschiedener Strahlungsarten ein. Diese reichen von elektromagnetischen Wellen bei Stromanlagen über Mikrowellen und Mobilfunkstrahlung, Wärmestrahlung und Licht, UV- und Röntgenstrahlung bis hin zu natürlicher oder zu Forschungs- und Therapiezwecken eingesetzter radioaktiver Strahlung. Neben ihrem Nutzen birgt jede Strahlungsart auch ein gewisses Risiko.

Der Schutz vor Strahlung ist in der Schweiz grundsätzlich gut geregelt. Es ist allerdings nicht immer einfach, einen Überblick über die zahlreichen gesetzlichen Vorschriften und Zuständigkeiten zu gewinnen. Eine umfassende und differenzierte Betrachtung der verschiedenen Strahlungsarten und ihrer Bedeutung für die Bevölkerung und die Umwelt des Kantons gibt es bisher nicht.

Der Regierungsrat forderte in den Legislaturzielen 2011–2015 eine Auslegeordnung zum Umgang mit Strahlungsrisiken (Bericht über die Legislatur 2011–2015, Massnahme 10f). Denn schädliche und lästige Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen sowie ihre natürlichen Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen sind soweit wie möglich zu vermeiden und wenn nötig zu beseitigen (Langfristziel 7.1). Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Baudirektion wurde beauftragt, diese Auslegeordnung zu erstellen. Ausgehend von den dabei gewonnenen Erkenntnissen werden für solche Bereiche Massnahmen abgeleitet, in denen Handlungsbedarf besteht. Die Kommunikation der Ergebnisse und allenfalls mögliche Sensibilisierungskampagnen entsprechen auch der Zielsetzung des Regierungsrates, die Gesundheit der Bevölkerung in ihrer biologischen, psychologischen und sozialen Dimension auf der Grundlage der Eigenverantwortung zu fördern und zu schützen (Langfristziel 4.1).

B. Strahlungsrisiken im Kanton

Der Bericht «Strahlungsrisiken im Kanton Zürich» vom 5. September 2017 behandelt das gesamte Strahlungsspektrum und beschreibt für jede Strahlungsquelle ihre nachgewiesenen und vermuteten Wirkungen auf Bevölkerung und Umwelt im Kanton. Gestützt darauf wird die Relevanz jeder Strahlungsquelle für die Bevölkerung und Umwelt angegeben und allfälliger Handlungsbedarf aufgezeigt.

Viele der betrachteten Strahlungsquellen werden sowohl für die Bevölkerung als auch für die Umwelt als nur «bedingt relevant» oder «nicht relevant» eingeschätzt. Dies ist vor allem auf wirksame bestehende Regulierungsmassnahmen und deren konsequenten Vollzug zurückzuführen. Wesentliche Strahlungsrisiken für die Bevölkerung entstehen, abgesehen von ausserordentlichen Ereignissen (z. B. Unfällen mit Freisetzung ionisierender Strahlung), etwa durch UV-Strahlung der Sonne und von Solarien (Hautkrebs), radioaktives Radon in Gebäuden (Lungenkrebs), Lichtverschmutzung, Laser-Blendangriffe oder bei medizinischen Anwendungen. Häufig stimmen die von der Bevölkerung wahrgenommenen Strahlungsrisiken nicht mit den tatsächlichen Risiken überein (Mobilfunk, UV-Strahlung).

Für die Umwelt wurden zwei erhebliche Risiken erkannt. Es sind dies einerseits Radaranlagen, die bei Fledermäusen zu einem Lebensraumverlust führen, und andererseits künstliches Nachtlicht, das einen Stressfaktor für empfindliche Ökosysteme darstellt und die Artenzusammensetzung verändern kann. Allgemein ist das Wissen über die Wirkung von Strahlung auf die Umwelt deutlich kleiner als das Wissen über die Wirkung von Strahlung auf die Bevölkerung.

C. Handlungsbedarf und Massnahmen

Für die bedeutsamen Strahlungsrisiken wurden der jeweilige Handlungsbedarf festgestellt und entsprechende Massnahmen erarbeitet. Die Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantons stützen sich auf folgende Rechtsgrundlagen: Im Bereich des präventiven Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung stützt sich seine Kompetenz auf § 46 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (LS 810.1). In den anderen Bereichen sind es je nach Thema Art. 10e und 44 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01), Art. 110 ff. (ab 1. Januar 2018: Art. 155 ff.) der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV; SR 814.501), Art. 6 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1) und § 8 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (LS 520).

Sonne, Solarien: UV-Strahlung

Setzt man sich zu lange UV-Strahlung aus, kann dies zu unumkehrbaren gesundheitlichen Schäden führen, im äussersten Fall zu Hautkrebs. Obwohl das Wissen über die Schädlichkeit von UV-Strahlung schon lange vorhanden und weit verbreitet ist, setzen sich viele Menschen bewusst und gegen besseres Wissen zu oft, zu lange oder zu wenig geschützt UV-Strahlung aus. Dies betrifft sowohl die UV-Strahlung der Sonne als auch UV-Strahlung in Solarien. Handlungsbedarf besteht darin, die Bevölkerung zielgruppenspezifisch im Rahmen saisonaler Kampagnen noch besser auf

die Risiken von UV-Strahlung aufmerksam zu machen. Insbesondere sollen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Informationsmassnahmen durchgeführt werden. Mit fachlicher Unterstützung des Instituts für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich soll die bewährte, mit Jugendlichen konzipierte Kampagne «Ja nicht rot werden» der Krebsliga Zürich für Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen ausgebaut werden.

In der Schweiz gibt es bisher keine gesetzliche Grundlage, die den Betrieb, die Kontrolle oder die Nutzung von Solarien regelt. Eine solche Regelung ist aber dringend notwendig, da jeder einzelne Besuch eines Solariums das Risiko erhöhen kann, später an Hautkrebs zu erkranken. Das am 16. Juni 2017 von der Bundesversammlung beschlossene Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Solarien, die Auflagen der Herstellerinnen und Hersteller zu erfüllen (Art. 3 Abs. 1 NISSG), und ermöglicht behördliche Kontrollen (Art. 8 Bst. a NISSG). Der Kanton wird die kantonalen Zuständigkeiten klären und ein Vollzugskonzept erarbeiten.

Radon in Gebäuden

Der Bundesrat verabschiedete am 26. April 2017 die zehn revidierten Verordnungen im Strahlenschutz, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Bevölkerung und die Umwelt sollen besser vor ionisierender Strahlung geschützt werden. In der revidierten StSV werden im Bereich Radon die bisher gültigen Richt- und Grenzwerte durch die Einführung international verankerter Referenz- und Schwellenwerte verschärft. Der Kanton hat neu dafür zu sorgen, dass in Schulen und Kindergärten Radonmessungen durchgeführt werden. Bei Überschreitung des Referenzwerts ordnet er eine Sanierung an. Die Baubewilligungsbehörden werden verpflichtet, bei Neu- und Umbauvorhaben Bauherrinnen und -herren auf die Gesundheitsgefährdung durch Radon in Gebäuden hinzuweisen. Bauherrinnen und -herren sind allerdings darauf angewiesen, dass die mit den Bauvorhaben betrauten Baufachleute das notwendige Wissen zu radonsicherem Bauen besitzen.

Es besteht also Handlungsbedarf, das Wissen über die Gefährdung durch Radon in Gebäuden sowie Massnahmen zur Verminderung oder Vermeidung einer Radonbelastung insbesondere unter Baufachleuten zu verbreiten. Daher sind zukünftige Baufachleute, also die Berufsfachschülerinnen und -schüler des Baugewerbes, im Rahmen ihrer Ausbildung über diese Gesundheitsgefahr sowie über bauliche Massnahmen zu deren Vermeidung zu informieren bzw. unterrichten.

Die Radonproblematik in Gebäuden soll auch beim Verkauf von Liegenschaften thematisiert werden. Es wird angestrebt, bei der Handänderung einer Liegenschaft grundsätzlich die Radonbelastung, beispielsweise durch eine Messung, abzuklären. Entsprechende Informationen stellt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bereit (Rechtliche Informationen für Immobilien- und Baufachleute, BAG, 2006). Handlungsbedarf besteht darin, in Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümergebiet des Kantons Zürich zu prüfen, ob und wie Radonmessungen beim Verkauf von Liegenschaften verpflichtend eingeführt werden können.

Laser: Blendangriffe

Die Anzahl Blendangriffe mit leistungsstarken Laserpointern gegen Personen, insbesondere gegen Polizistinnen und Polizisten oder Tram-Chauffeurinnen und -Chauffeure, ist im Kanton in den letzten Jahren gestiegen. Die betroffenen Stellen (Kantonspolizei, Stadtpolizei Zürich und Winterthur sowie Organisationen des öffentlichen Verkehrs und der Luftfahrt) sind sich der davon ausgehenden Risiken bewusst, arbeiten eng zusammen und haben verschiedene Massnahmen ergriffen, um solche Blendangriffe zu unterbinden. Art. 5 NISSG bietet die Möglichkeit, gefährliche Laserpointer zu verbieten, und stellt die Missachtung des Verbots unter Strafe (Art. 12 NISSG). Der Regierungsrat unterstützt diese Bestrebungen vorbehaltlos (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 186/2016 betreffend Ernsthaftige Gefährdung der Flug- und Verkehrssicherheit durch Laserattacken). Weiterführender Handlungsbedarf besteht derzeit nicht.

Medizinische Anwendungen

Die Anzahl von Diagnose- und Therapiegeräten für medizinische Anwendungen hat im Kanton in den letzten Jahren zugenommen. Dem BAG obliegt die Verantwortung der Bewilligungserteilung sowie die Aufsicht über die radiologischen Anwendungen in der Strahlentherapie und in der medizinischen Diagnostik. Es überwacht gesamtschweizerisch den Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung in Betrieben der Forschung, Lehre und Medizin (Schutz der Öffentlichkeit). Das BAG hat zudem die Führungsrolle bei der Optimierung des Strahlenschutzes des medizinischen Personals und insbesondere der Patientinnen und Patienten. Mit dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in industriellen und gewerblichen Betrieben befasst sich die SUVA als zuständige Aufsichtsbehörde. Für den Kanton Zürich besteht daher kein Handlungsbedarf.

Notfallplanung für einen Kernkraftwerkunfall

Im März 2011 kam es infolge eines verheerenden Erdbebens mit anschliessendem Tsunami zu einem Unfall im Kernkraftwerk (KKW) Fukushima. Aufgrund dieses Ereignisses liess der Bundesrat die bestehen-

den gesetzlichen und organisatorischen Massnahmen überprüfen. Handlungsbedarf erkannte der Bund zum einen beim «Konzept für den Notfallschutz in der Umgebung der Kernanlagen» vom 1. Januar 2006, weshalb er das «Notfallschutzkonzept bei einem KKW-Unfall in der Schweiz» vom 23. Juni 2015 erstellen liess. Zum anderen stufte er die Verordnung vom 20. Oktober 2010 über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33) als revisionsbedürftig ein. Am 2. Juni 2017 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Totalrevision der NFSV. Der Regierungsrat nahm mit Beschluss Nr. 819/2017 dazu Stellung. Die geplanten verschärfenden Änderungen sollen am 1. Mai 2018 in Kraft treten. Art und Umfang der Folgen und Schäden eines KKW-Unfalls in der Schweiz oder im grenznahen Ausland sind vor allem abhängig von der Art des Unfalls, von den Wetterbedingungen sowie von der Reaktion der Behörden und der Bevölkerung. Als Notfallschutz für den Fall von Ereignissen in KKW drängt sich eine Reihe von Massnahmen auf. Bereits Art. 12 der geltenden NFSV verpflichtet die Kantone, verschiedene Aufgaben im Rahmen der Planung und Vorbereitung (Vorsorge) wahrzunehmen. Neu wird die revidierte Fassung der NFSV in Art. 13 teilweise angepasste Vorsorgeaufgaben der Kantone vorsehen, wie insbesondere eine Evakuierungsplanung für die gefährdete Bevölkerung (Art. 13 Abs. 1 Bst. b NFSV).

Die konzeptionellen und rechtlichen Änderungen des Bundes führen bei den Kantonen zu Handlungsbedarf. Unter der Leitung der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) und unter Mitwirkung der darin zusammengeschlossenen kantonalen und kommunalen Organisationen hat der Kanton Zürich die teilweise geänderten Aufgaben im Rahmen der Planung und Vorbereitung des Notfallschutzes in Art. 13 der totalrevidierten, voraussichtlich am 1. Mai 2018 in Kraft tretenden Fassung der NFSV umzusetzen. Gleichzeitig sind die bestehenden Grundlagen zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Dies soll auf der Grundlage des eidgenössischen «Notfallschutzkonzepts bei einem KKW-Unfall in der Schweiz» vom 23. Juni 2015 und der Ergebnisse des Berichts «Risikomanagement Bevölkerungsschutz Kanton Zürich» vom Juli 2015 erfolgen.

Lichtverschmutzung

Lichtverschmutzung hat weitreichende Auswirkungen auf Artengemeinschaften von Tieren und Pflanzen und damit auf ganze Ökosysteme. Negative Auswirkungen von Nachtlicht betreffen insbesondere auch geschützte Arten und Biotope. Zu viel Nachtlicht hat aber auch negative Auswirkungen auf den Menschen, wie beispielsweise Schlafstörungen. Obwohl auf nationaler, kantonaler und teilweise kommunaler Ebene Grundlagen und Instrumente für einen geeigneten Vollzug erarbeitet wurden, besteht bei deren Um- und Durchsetzung weiterhin grosser Hand-

lungsbedarf. Der Kanton soll bei der Vermeidung unnötiger Lichtemissionen als Vorbild bei eigenen Bauten und Anlagen vorangehen und seine bestehenden Bauten entsprechend kontrollieren. Beim Bau neuer und bei der Umgestaltung bestehender eigener Bauten und Anlagen soll unnötiges Kunstlicht vermieden werden, indem die vorhandenen fachtechnischen Normen (insbesondere die Norm SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum») und Empfehlungen über die Vermeidung nicht erforderlicher Lichtemissionen berücksichtigt werden.

Umgang mit Wissenslücken betreffend Flora und Fauna

Der negative Einfluss von Radarstrahlung auf Fledermäuse ist wissenschaftlich recht gut untersucht. Solche nachgewiesenen Wirkungen sind heute jedoch noch Ausnahmen. Es besteht beträchtlicher Forschungsbedarf über potenziell negative Auswirkungen nichtionisierender und ionisierender Strahlung auf Flora und Fauna: Relevante Strahlenquellen für Flora und Fauna sind zu erkennen und Schwellenwerte für Artengruppen zu erarbeiten. Ferner sind im Sinne der Vorsorge Massnahmen zu treffen, um potenziell negative Auswirkungen zu vermeiden. Der Forschungsbedarf zu Auswirkungen nichtionisierender und ionisierender Strahlung auf Flora und Fauna soll bei Forschungsinstitutionen und Forschungsförderstellen kommuniziert werden, um Forschungsprojekte anzustossen.

Mobilfunkanlagen und Mobiltelefone am Körper

Alle Mobilfunkanlagen im Kanton halten dank strenger Kontrollen die gesetzlich vorgegebenen Schutzwerte ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen unterhalb dieser Werte konnten bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. Trotzdem bestehen in der Bevölkerung Unsicherheiten und Bedenken gegenüber Mobilfunkanlagen. Hingegen können bei der Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte direkt am Kopf oder Körper und besonders bei schlechtem Empfang Belastungen auftreten, die oftmals höher sind als jene, die uns von Mobilfunkanlagen erreichen. Dies ist in der Bevölkerung allerdings wenig bekannt. Es besteht Handlungsbedarf, die Bevölkerung über diese Sachverhalte zu informieren, sodass die tatsächlichen Risiken erkannt werden und angemessen darauf reagiert werden kann.

Vertiefte Untersuchung der Informationsmassnahmen

Dem Handlungsbedarf entsprechend wurden verschiedene Informationsmassnahmen vorgeschlagen, die in der Folge vertieft untersucht und konkretisiert wurden. Von den konkret erarbeiteten Massnahmen fallen drei in den Verantwortungsbereich des Kantons und zwei in jenen des Bundes. Sie sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt. Die Massnahmen zielen darauf ab, wo immer möglich vorhandene Kommunikations-

kanäle und Informationsmittel zu nutzen und diese mit gezielten Handlungen an spezifische Zielgruppen zu vermitteln. Wo Informationsmittel fehlen, werden Massnahmen vorgeschlagen, um diese Lücke zu schliessen. Für eine zielgruppengerechte Ausarbeitung und effiziente Vermittlung der Massnahmen ist eine enge Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen vorgesehen. Alle Partnerinstitutionen (vgl. unten stehende Tabellen) erklärten sich grundsätzlich zu einer Zusammenarbeit bereit.

Zuständigkeit Kanton

Thema	Massnahme	Partnerinstitution
UV-Strahlung (Sonne, Solarien)	Die bewährte, mit Jugendlichen konzipierte Kampagne «Ja nicht rot werden» der Krebsliga Zürich soll für Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen ausgebaut werden.	Krebsliga Zürich
Radon	Es sollen Fachinformationen zu Radon mit einfachem Unterrichtsmaterial für Berufsfachschülerinnen und -schüler des Baugewerbes vermittelt werden. Die Berufsfachschülerinnen und -schüler sollen als Mittlerinnen bzw. Mittler für ihr Umfeld motiviert werden.	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)
Mobilfunk	Informationen zu Strahlung durch mobile Kommunikationsgeräte sollen mit niederschwelligem Unterrichtsmaterial für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II vermittelt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen als Mittlerinnen bzw. Mittler für ihr Umfeld motiviert werden.	Volksschulamt (VSA) Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)

Zuständigkeit Bund

Thema	Massnahme	Partnerinstitution
UV-Strahlung (Sonne, Solarien)	Video-Anleitungen mit Sensibilisierungsbotschaften für Arbeitnehmende, die im Freien arbeiten, sowie für Jugendliche und junge Erwachsene sollen in verschiedenen Sprachen erarbeitet werden.	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
	Bestehende UV-Schutz-Publikationen der Krebsliga Schweiz sollen in die häufigsten Migrationssprachen der Schweiz übersetzt werden.	Krebsliga Schweiz

D. Finanzielle Auswirkungen

Nachfolgend sind die Massnahmen mit Finanzbedarf der Baudirektion von 2017 bis 2020 zusammengestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Massnahmen den kantonalen Finanzhaushalt über die Jahre 2017–2020 mit Folgeaufwendungen ohne Eigenleistungen mit insgesamt rund Fr. 350 000 belasten wird, davon im ersten Jahr Fr. 140 000. In den Folgejahren ist mit jährlichen Kosten von rund Fr. 70 000 zu rechnen. Die Ausgaben sind im Budget 2017 sowie im KEF 2018–2021 eingestellt.

Thema	Massnahme	vgl. nachfolgend im Dispositiv	Budgetierte Kosten
UV-Strahlung (Sonne, Solarien)	Ausbau der bewährten, mit Jugendlichen konzipierten Kampagne «Ja nicht rot werden» der Krebsliga Zürich für Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen	I. lit. d	Initialkosten: keine Jährliche Kosten: Fr. 60 000
Radon	Vermittlung von Fachinformationen zu Radon mit einfachem Unterrichtsmaterial für Berufsfachschülerinnen und -schüler des Baugewerbes	I. lit. d	Initialkosten: Fr. 20 000 Jährliche Kosten: keine
Mobilfunk	Vermittlung von Informationen zu Strahlung durch mobile Kommunikationsgeräte mit niederschwelligem Unterrichtsmaterial für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II	I. lit. d	Initialkosten: Fr. 20 000 Jährliche Kosten: keine
Licht	Erfolgskontrolle über den Vollzug zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen	I. lit. b	Initialkosten: Fr. 30 000 Jährliche Kosten: Fr. 10 000

Die benötigten Ausgabenbewilligungen sind im Rahmen der konkret vorgesehenen Projekte zu erteilen. Die Informationsmassnahmen (Dispositiv I lit. d) und die Erfolgskontrolle Lichtemissionen (Dispositiv I lit. b) sind unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgetkredits durch den Kantonsrat zu beschliessen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Auf der Grundlage des Berichts «Strahlungsrisiken im Kanton Zürich» vom 5. September 2017 werden folgende Massnahmen festgelegt:
- a) Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, unter der Leitung der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) und unter Mitwirkung der darin zusammengeschlossenen Organisationen die teilweise geänderten Aufgaben im Rahmen der Planung und Vorbereitung des Notfallschutzes gemäss Art. 13 der totalrevidierten, voraussichtlich am 1. Mai 2018 in Kraft tretenden Fassung der NFSV umzusetzen. Ferner hat sie die bestehenden Grundlagen zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Dies soll auf der Grundlage des eidgenössischen «Notfallschutzkonzepts bei einem KKW-Unfall in der Schweiz» vom 23. Juni 2015 und der Ergebnisse des Berichts «Risikomanagement Bevölkerungsschutz Kanton Zürich» vom Juli 2015 erfolgen.
 - b) Die Baudirektion wird beauftragt, eine Erfolgskontrolle über den Vollzug zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen durchzuführen und, falls nötig, weitere Massnahmen zur besseren Um- und Durchsetzung unter Berücksichtigung der Sicherheit dem Regierungsrat zu beantragen.
 - c) Der Kanton verpflichtet sich, beim Bau neuer und bei der Umgestaltung bestehender eigener Bauten und Anlagen unnötiges Kunstlicht zu vermeiden.
 - d) Die Baudirektion wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion und der Gesundheitsdirektion und im Rahmen der Gesundheitsförderung Kanton Zürich zielgruppenspezifische Informationsmassnahmen zum Schutz vor Hautkrebs durch UV-Strahlung der Sonne und der Solarien, vor Radon in Gebäuden und vor Strahlung durch mobile Kommunikationsgeräte durchführen zu lassen.
 - e) Die Baudirektion wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion und dem Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich zielgruppenspezifische Informationsmassnahmen zum Schutz vor Hautkrebs durch UV-Strahlung der Sonne und Solarien beim Bund zu beantragen.
 - f) Die Baudirektion wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümergeverband des Kantons Zürich zu prüfen, ob und wie Radonmessungen beim Verkauf von Liegenschaften verpflichtend eingeführt werden sollen bzw. können.

II. Die Massnahmen gemäss Dispositiv I lit. b und d stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Budgetkredits durch den Kantonsrat.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern, die Sicherheitsdirektion, die Gesundheitsdirektion, die Bildungsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi